

Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2012

4918

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderungen
der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung
(KNHV) und der Kantonalen Waldverordnung
(KWaV)**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2012,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 11. Juli 2012 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) vom 20. Juli 1977 wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 11. Juli 2012 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst (Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV [SR 101], Art. 77 Abs. 1 KV [LS 101] usw.). Mit diesem Erlass wurde zudem der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. sehr wichtigen Geschäften soll die Direktion oder der Regierungsrat erstinstanzlich entscheiden. Mit RRB Nr. 1025/2011 wurden 26 Verordnungen aus dem

Zuständigkeitsbereich der Baudirektion diesem Grundsatz entsprechend angepasst. Soweit erforderlich, hat der Kantonsrat die Änderungen genehmigt (Vorlage 4862).

Mit RRB Nr. 1025/2011 wurden auch die Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) gemäss dem obgenannten Grundsatz angepasst. In der Folge hat sich gezeigt, dass die neuen Verordnungsbestimmungen der früheren Regelung von Ziff. 7.1 von Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 171.11) nicht vollumfänglich entsprechen. So fehlt in der Kantonalen Waldverordnung (KWaV, LS 921.11) bzw. in der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 702.11) eine kantonale Zuständigkeitsregelung für einzelne Bewilligungstatbestände des Bundesrechts, wie Rodungsbewilligungen (Art. 5 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, SR 921.0), Ausnahmbewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966, SR 451) oder Ausnahmbewilligungen gestützt auf kantonale Naturschutzverordnungen. Mit Beschluss vom 11. Juli 2012 wurde die Zuständigkeit des ALN für erstinstanzliche Anordnungen auch für diese Bereiche entsprechend der früheren Regelung von VOG RR Anhang 3 Ziff. 7.1 wiederhergestellt.

2. Zu genehmigende Verordnungen

a. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung ist als Vollzugsverordnung des Natur- und Heimatschutzes nach § 359 Abs. 1 lit. o und Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) durch den Kantonsrat zu genehmigen. § 2a setzt den Grundsatz der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe um. Für den Erlass von Schutzanordnungen (§ 211 PBG) bleibt wie bisher die Direktion zuständig. In § 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die sich aus § 2a ergibt.

b. Kantonale Waldverordnung

Die Kantonale Waldverordnung ist gemäss § 41 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) durch den Kantonsrat zu genehmigen. Die Änderungen von §§ 4 und 13 sind redaktioneller Natur. Die Änderung von § 16 setzt den Grundsatz der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe um; die Regelung entspricht jener, die vor der Aufhebung von Anhang 3 Ziff. 7.1 VOG RR gegolten hat.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

(Änderung vom 11. Juli 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

§ 2 a. ¹ Der Vollzug des Sachgebietes Naturschutz obliegt dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), jener der Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz dem Amt für Raumentwicklung (ARE).

² Die Baudirektion ist zuständig für den Erlass von Schutzanordnungen für Objekte von überkommunaler Bedeutung.

Festsetzung

§ 4. Das ALN und das ARE setzen die überkommunalen, die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Kantonale Waldverordnung

(Änderung vom 11. Juli 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

- § 4. Die Baudirektion setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese
- a. erfassen und gewichten die an den Wald gestellten Ansprüche,
 - b. legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,
 - c. bezeichnen die Flächen, für die besondere Ziele festgelegt werden,
 - d. bezeichnen die Flächen, bei denen Interessenkonflikte bestehen,
 - e. setzen Prioritäten für den Vollzug und machen Aussagen über das weitere Vorgehen.
- Wald-
entwicklungs-
plan
a. Festsetzung
und Inhalt

Ersatz einer Bezeichnung

In § 13 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

§ 16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur. Vollzug

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi